

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2007

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 23. November 2007

Nr. 19

| Tag | INHALT | Seite |
|------------|--|-------|
| 20. 11. 07 | Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich | 505 |
| 20. 11. 07 | Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit | 530 |
| 20. 11. 07 | Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWärmeG) | 531 |
| 12. 11. 07 | Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (Nutzungsplan VO) | 534 |

Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich

Vom 20. November 2007

Der Landtag hat am 7. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Änderung des Landeshochschulgesetzes |
| Artikel 2 | Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen |
| Artikel 3 | Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes |
| Artikel 4 | Änderung des Landesbeamtengesetzes |
| Artikel 5 | Änderung des Landesbesoldungsgesetzes |
| Artikel 6 | Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes |
| Artikel 7 | Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen |
| Artikel 8 | Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen |
| Artikel 9 | Änderung der Hochschulvergabeverordnung |
| Artikel 10 | Änderung der Vergabeverordnung ZVS |
| Artikel 11 | Änderung der Landeslaufbahnverordnung |
| Artikel 12 | Änderung der Beurteilungsverordnung |
| Artikel 13 | Änderung der Leistungsbezügeverordnung |
| Artikel 14 | Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg |
| Artikel 15 | Experimentierklausel zur Einführung von Fakultätsdeputaten |
| Artikel 16 | Sonderregelungen für die Zusammenarbeit zwischen der Universität Karlsruhe und dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH |
| Artikel 17 | Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften |

| | |
|------------|---|
| Artikel 18 | Neubekanntmachungsermächtigung |
| Artikel 19 | Überleitung, Übergangs- und Schlussvorschriften |
| Artikel 20 | Inkrafttreten |
| Anlage | Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 |

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
»Die Hochschulen können durch Regelung in der Grundordnung ihrem Namen nach Satz 1 geeignete Zusätze voranstellen oder anfügen.«
- § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
»2. die Akademischen Mitarbeiter nach § 52, mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Abs. 6,«.
- In § 11 Abs. 4 wird das Wort »Wissenschaftliche« durch das Wort »Akademische« ersetzt.
- In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten »Evaluation von« die Worte »Hochschulzugangsverfahren und« eingefügt und die Worte »und Eignungsfeststellungsverfahren« gestrichen.
- In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort »drei« durch das Wort »vier« ersetzt.
- In § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 wird das Wort »Eignungsfeststellung« durch das Wort »Aufnahmeprüfung« ersetzt.

7. In § 20 Abs. 5 Satz 6 Halbsatz 1 werden nach dem Wort »teil« die Worte » ,Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten nach § 17 Abs. 5« eingefügt.
8. In § 22 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte »Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben« durch die Worte »Akademische Mitarbeiter« ersetzt.
9. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54« durch die Worte »Akademischen Mitarbeiter nach § 52« ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort »Professoren« die Worte »und Hochschuldozenten« eingefügt.
10. In § 25 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 wird das Wort »Professoren« jeweils durch das Wort »Hochschullehrer« ersetzt.
11. In § 27 Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte »wissenschaftlichen Mitarbeiter« durch die Worte »Akademischen Mitarbeiter« ersetzt.
12. In § 30 Abs. 4 werden die Worte »eines Eignungsfeststellungsverfahrens« durch die Worte »einer Aufnahmeprüfung« ersetzt.
13. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Für besonders qualifizierte Absolventen von Bachelor-Studiengängen, die nicht unter Satz 1 fallen, regelt die Promotionsordnung die besonderen Zulassungsvoraussetzungen.«.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
»Für besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie und für Absolventen der Württembergischen Notarakademie soll in der Promotionsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden.«.
14. In § 39 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte »wissenschaftlicher Mitarbeiter« durch die Worte »Akademischer Mitarbeiter« ersetzt.
15. § 41 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
16. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschule besteht aus den
1. Hochschullehrern (Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten),
 2. Akademischen Mitarbeitern.
- Sind Akademische Mitarbeiter korporationsrechtlich zugleich Hochschullehrer, Honorarprofessoren, Privatdozenten oder außerplanmäßige Professoren, ändert dies nicht ihre dienstrechtliche Stellung.«.
17. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte » , wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben« durch die Worte »und Akademische Mitarbeiter« ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte »wissenschaftliche Mitarbeiter« durch die Worte »Akademische Mitarbeiter« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort »und« durch das Wort »bis« ersetzt.
 - cc) In Satz 2 Nr. 5 werden die Worte »Elternzeit im Sinne von § 99 Nr. 2 LBG oder Beschäftigungsverbot nach §§ 1 bis 3 der Mutterschutzverordnung« durch die Worte »Beschäftigungsverbote nach dem 4. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung sowie Elternzeit nach dem 5. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung« ersetzt.
 - dd) In Satz 7 werden die Worte »wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter« durch die Worte »Akademische Mitarbeiter« ersetzt.
18. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort »Eignungsfeststellungs-« durch das Wort »Aufnahmeprüfungs-« ersetzt.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
»Den Professoren können für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausübung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, dass innerhalb der zuständigen Lehreinheit in angemessener Weise sowohl die Verringerung des bisherigen Lehrangebots ausgeglichen wird als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sichergestellt ist.«.
 - c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 7 eingefügt:
»Eine Ausgleichspflicht nach Satz 3 gilt nicht bei Professuren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Gesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt. Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahren sind möglich. Professuren können auch mit einem Schwerpunkt in der Lehre ausgewiesen werden. Die Entscheidungen nach den Sätzen 3, 5 und 6 trifft der Vorstand im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand und nach Anhörung des Betroffenen.«.

d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 8 und wie folgt geändert:
Das Wort »sie« wird durch die Worte »die Hochschullehrer« ersetzt.

e) Der bisherige Satz 5 wird Satz 9.

19. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a werden nach dem Wort »Leistungen« die Worte »in Forschung und Lehre« eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Habilitation« das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort »Juniorprofessur« die Worte »oder einer Dozentur« eingefügt und die Worte »wissenschaftlicher Mitarbeiter« durch die Worte »Akademischer Mitarbeiter« ersetzt.

20. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
»Ferner kann von der Ausschreibung abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn ein Juniorprofessor oder ein Dozent der eigenen Hochschule auf die entsprechende Professur berufen werden soll, bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur oder Dozentur die spätere Übernahme auf die Professur in Aussicht gestellt worden ist, die Anforderungen an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung erfüllt sind und eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht. Weiterhin kann im Hinblick auf die Qualität und Profilbildung der Hochschule von der Ausschreibung einer Professur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgesehen werden, wenn nur eine herausragend qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht; in diesem Fall kann die Hochschule das Berufungsverfahren angemessen vereinfachen.«.

b) In Absatz 3 werden in den Sätzen 2 und 3 nach dem Wort »Juniorprofessoren« jeweils die Worte »und Dozenten« sowie in Satz 2 zusätzlich nach dem Wort »können« die Worte »in der Regel« eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte »eine fachkundige Frau« durch die Worte »zwei fachkundige Frauen« ersetzt.

21. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: »Hochschullehrer auf Probe und auf Zeit«.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt können Professoren zu Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt drei Jahre. Bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.«.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »auf eine Zeitprofessur berufen« durch die Worte »als Hochschullehrer zeitlich befristet oder auf Probe beschäftigt« ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Während des Dienstverhältnisses als Hochschullehrer auf Zeit oder als Professor im Beamtenverhältnis auf Probe ruhen die Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Beamtenverhältnis.«.

22. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »wissenschaftlicher Mitarbeiter« durch die Worte »Akademischer Mitarbeiter« ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte »eine fachkundige Frau« durch die Worte »zwei fachkundige Frauen« ersetzt.

23. Nach § 51 wird folgender neue § 51 a eingefügt:

»§ 51 a

Dozenten

(1) Dozenten sind, unbeschadet der weiteren Dienstaufgaben nach § 46, schwerpunktmäßig in der Lehre tätig.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Dozenten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,

2. besondere pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,

3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Dozenten mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. § 51 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Die erste Berufung erfolgt, vorbehaltlich des Satzes 7, in das Amt des Juniordozenten. Das Dienstverhältnis des Juniordozenten ist auf vier Jahre zu befristen. Hat sich der Juniordozent in dieser Zeit nach den Ergebnissen einer Evaluation seiner Leistungen als Hochschullehrer insbesondere in der Lehre bewährt, soll das Dienstverhältnis mit seiner Zustimmung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom

Vorstandsvorsitzenden auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden; anderenfalls kann das Dienstverhältnis mit Zustimmung des Juniordozenten um bis zu ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 45 Abs. 6 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniordozent. Hat sich der Juniordozent in der Verlängerung nach Satz 3 Halbsatz 1 weiter bewährt, kann er in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen werden (Hochschuldozent). In diesem Fall findet Absatz 2 Satz 4 keine Anwendung. Als Hochschuldozent kann ferner berufen werden, wer neben den Voraussetzungen nach Absatz 2 eine Habilitation, den erfolgreichen Abschluss einer Tätigkeit als Juniorprofessor oder die Voraussetzungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c sowie eine weitere, über das Maß nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 hinausgehende Erfahrung und Eignung für die Lehre nachweist. An Universitäten beschäftigte Hochschuldozenten können die hochschulrechtliche Bezeichnung »Universitätsdozent« oder »Universitätsdozentin« führen.

(4) Die Beschäftigung als Juniordozent erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im befristeten Angestelltenverhältnis. Die Beschäftigung als Hochschuldozent erfolgt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis; Ausnahmen sind entsprechend § 50 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie 4 bis 8 möglich. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit als Juniordozent ist ausgeschlossen. Für den Hochschuldozenten gilt § 49 Abs. 4 bis 7 entsprechend. Dozenten im Angestelltenverhältnis führen die Bezeichnung »Juniordozent«/»Juniordozentin« oder »Hochschuldozent«/»Hochschuldozentin«; Absatz 3 Satz 8 gilt für Hochschuldozenten im Angestelltenverhältnis entsprechend.

(5) Der Senat kann auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung »außerplanmäßiger Professor« oder »außerplanmäßige Professorin« verleihen, sofern die Person ein Amt als Hochschuldozent wahrnimmt oder sich im Beschäftigungsverhältnis als Juniordozent nach Maßgabe von Absatz 3 Satz 5 bewährt hat und nach dessen Ablauf weiterhin Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrnimmt; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich der Hochschuldozent oder der frühere Juniordozent ihrer als nicht würdig erweisen.«.

24. § 52 erhält folgende Fassung:

»§ 52

Akademische Mitarbeiter

(1) Akademische Mitarbeiter sind die Beamten und Angestellten, denen weisungsgebunden im Rahmen

der Aufgabenerfüllung der Hochschule, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, wissenschaftliche Dienstleistungen nach Maßgabe ihrer Dienstaufgabenbeschreibung obliegen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört auch die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Soweit Akademische Mitarbeiter Hochschullehrern zugeordnet sind, erbringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. Ist Akademischen Mitarbeitern nach Satz 6 Halbsatz 2 auch die Prüfungsbefugnis übertragen, gehört die Mitwirkung an Prüfungen zu ihren Dienstaufgaben. Die Dienstaufgabenbeschreibung wird vom Vorstand auf Vorschlag des Fakultätsvorstands erlassen, wobei diese Aufgabe vom Vorstand auf den Fakultätsvorstand übertragen werden kann; in begründeten Fällen kann Akademischen Mitarbeitern auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. Akademische Mitarbeiter haben einen Anspruch auf die Erstellung einer Dienstaufgabenbeschreibung, die auch den Umfang der Lehrverpflichtung festlegt. Dienstaufgabenbeschreibungen stehen unter dem Vorbehalt der Änderung nach den Bedürfnissen der Hochschule.

(2) Akademischen Mitarbeitern, die befristet beschäftigt werden, können Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.

(3) Einstellungsvoraussetzung für Akademische Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Sollen Akademische Mitarbeiter als Beamte des höheren Dienstes beschäftigt werden, so wird ihnen ein Amt der Laufbahn des Akademischen Rates der Landesbesoldungsordnung A in Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz übertragen, sofern sie die dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Werden Beamte oder Richter an die Hochschule als Akademische Mitarbeiter abgeordnet, soll die Abordnung in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten.

(4) Akademische Mitarbeiter mit qualifizierter Promotion sowie Ärzte oder Zahnärzte mit der Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, mit dem Nachweis einer ärztlichen Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung können zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren ernannt werden; bei

Wahrnehmung von Aufgaben eines Oberarztes im Bereich der Medizin erfolgt die Ernennung zum Akademischen Oberrat. Ihnen ist die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu übertragen und Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Weiterbildung zu geben. Das Dienstverhältnis kann um drei Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung des Dienstverhältnisses oder eine erneute Ernennung zum Akademischen Rat oder Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist unzulässig. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist abgeschlossen.

(5) Vorgesetzter der Akademischen Mitarbeiter ist der Leiter der Hochschuleinrichtung, der sie zugeordnet sind, bei ausschließlicher Zuordnung zu einer Fakultät der Dekan. Soweit Akademische Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Hochschullehrers zugewiesen sind, ist dieser weisungsbefugt.

(6) Akademische Mitarbeiter sind ferner die an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung tätigen Technischen Lehrer, Technischen Oberlehrer, Fachschulräte sowie die ihnen in der Vergütung gleichgestellten angestellten Lehrkräfte an diesen Hochschulen. Ihnen obliegen im Rahmen ihres Faches auch Dienstleistungen in praktisch-technischer Hinsicht bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und bei der Wartung von Einrichtungsgegenständen und Geräten. Einstellungsvoraussetzung sind hierfür abweichend von Absatz 3 in der Regel die Meisterprüfung sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung.

(7) Hauptberuflich tätigen Akademischen Mitarbeitern mit der Verpflichtung zu selbstständigem Unterricht an Musikhochschulen verleiht die Hochschule für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die hochschulrechtliche Bezeichnung »Dozent an einer Musikhochschule« oder »Dozentin an einer Musikhochschule«. Sie müssen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen.

(8) Lektoren sind hauptberuflich tätige Akademische Mitarbeiter, die Lehrveranstaltungen, insbesondere in den lebenden Fremdsprachen und zur Landeskunde, durchführen. Sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen und eine zu vermittelnde lebende Fremdsprache als Muttersprache sprechen.«

25. In § 53 Abs. 2 werden die Worte »wissenschaftlichen Mitarbeiter« durch die Worte »Akademischen Mitarbeiter« ersetzt.

26. § 54 wird aufgehoben.

27. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
»Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte; Lehrassistenten«.

b) In Satz 3 wird das Wort »vier« durch das Wort »sechs« ersetzt.

c) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

»Wissenschaftlichen Hilfskräften, die ihre Hilfstätigkeiten überwiegend im Bereich der Lehre erfüllen, kann der Fakultätsvorstand die Bezeichnung »Lehrassistent« oder »Lehrassistentin« verleihen.«

28. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort »Fachhochschule« die Worte »und für den Studiengang Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik) an einer Pädagogischen Hochschule« eingefügt.

b) Absatz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

»Für den Erwerb der Qualifikation für den Studiengang Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik) an Pädagogischen Hochschulen gelten die Sätze 1, 2 und 4 entsprechend.«

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) In Studiengängen, die neben der Qualifikation nach Absatz 1 die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfordern, können die Hochschulen die erfolgreiche Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung verlangen. Die Hochschule stellt die fachspezifische Studierfähigkeit anhand von mindestens zwei der folgenden Merkmale fest:

1. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
2. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
3. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder
4. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem die Studierfähigkeit für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt wird.

Führt die Hochschule Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche durch, kann sie eine Vorauswahl anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, eines Merkmals nach Satz 2 oder einer geeigneten Kombination dieser Vorauswahlkriterien vornehmen. Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähig-

keit trifft der Vorstand der Hochschule auf der Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses der Aufnahmeprüfung; der Vorstand kann seine Zuständigkeit auf den Vorstand der Fakultät übertragen, welcher der Studiengang hauptsächlich zugeordnet ist. Die Hochschulen regeln die weiteren Einzelheiten der Aufnahmeprüfung durch Satzung; in dieser kann auch festgelegt werden, dass der Studierfähigkeitstest nur einmal wiederholt werden darf. Zur Weiterentwicklung und Erprobung neuer Modelle der Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit kann das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule für einzelne Studiengänge in einer Satzung der jeweiligen Hochschule zu regelnde Abweichungen von den Sätzen 2 und 3 zulassen.«.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte »einem Eignungsfeststellungsverfahren die sportliche Eignung und Motivation« durch die Worte »einer Aufnahmeprüfung die Studierfähigkeit« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte »des Eignungsfeststellungsverfahrens« durch die Worte »der Aufnahmeprüfung« ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte »der Eignungsfeststellung« durch die Worte »der Aufnahmeprüfung« ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte »einem Eignungsfeststellungsverfahren die Eignung« durch die Worte »einer Aufnahmeprüfung die Studierfähigkeit« ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort »nachweist« der Klammerzusatz »(Begabtenprüfung)« eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden die Worte »des Eignungsfeststellungsverfahrens« durch die Worte »der Aufnahmeprüfung und der Begabtenprüfung« ersetzt.
- dd) In Satz 5 werden die Worte »der Eignungsfeststellung« durch die Worte »der Aufnahmeprüfung und der Begabtenprüfung« ersetzt.

29. § 59 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz werden die Worte »und mit einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung« gestrichen.
 - bb) Im zweiten Halbsatz werden die Worte »sowie mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld« gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Worte »Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium« durch die Worte »Die Fachhochschulen regeln durch Satzung« ersetzt.

c) Satz 4 wird folgender neue Satz 5 angefügt:

»Für den Erwerb der Qualifikation für den Studiengang Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik) an Fachhochschulen gilt § 58 Abs. 4 Satz 5 entsprechend.«.

30. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

»In begründeten Fällen kann die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage, die Zulassung darüber hinaus auch mit einer Bedingung versehen werden.«.

b) In Absatz 2 wird nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

»6. die Person nicht den Nachweis über die Teilnahme an einem Orientierungstest oder einem Orientierungsgespräch für den gewünschten Studiengang erbringt; dies gilt nicht, sofern die Person die Teilnahme an einem Studierfähigkeitstest oder Auswahlgespräch im Sinne des § 58 Abs. 5 oder des § 6 des Hochschulzulassungsgesetzes nachweist; das Nähere über die Ausgestaltung und Durchführung des Orientierungstests und des Orientierungsgesprächs regeln die Hochschulen durch Satzung.«.

31. In § 62 Abs. 2 Nr. 2 werden nach der Angabe »§ 32 Abs. 1 Satz 5« die Worte »oder aus einem anderen Grund« eingefügt.

32. § 63 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Durch Satzung kann auch die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden; in diesem Fall sind in der Satzung Ausnahmeregelungen für Härtefälle zu treffen.«.

33. In § 89 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe »Absatzes 1 Sätze 1 und 4« durch die Angabe »Absatzes 1 Sätze 1 und 3« ersetzt.

34. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Dem am 22. Juni 2006 unterzeichneten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land

Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 19 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Artikel 3

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnittes erhält folgende Fassung:

»1. ABSCHNITT
Geltungsbereich.«

2. § 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Dieses Gesetz regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an den staatlichen Hochschulen, soweit nicht die Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach Artikel 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen erfolgt, und enthält ergänzende Vorschriften zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen. Vom Geltungsbereich des Gesetzes nicht erfasst ist die Vergabe von Studienplätzen der staatlichen Fachhochschulen in grundständigen Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst.«

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe »Artikel 16 des Staatsvertrages« durch die Angabe »Artikel 15 des Staatsvertrages« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe »Artikel 7 Abs. 5 und Artikel 14 Abs. 2 Satz 4 des Staatsvertrages« durch die Angabe »Artikel 7 Abs. 4 des Staatsvertrages« ersetzt.

4. § 2 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe »§ 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG)« durch die Angabe »Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages« und die Worte »dem Grad der Qualifikation nach § 27 HRG« durch die Worte »der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung« ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden.«
 - cc) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

»Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche können auch nur für einen bestimmten Teil der nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zu vergebenden Studienplätze durchgeführt werden. Die Hochschulen können Studierfähigkeitstests gemeinsam durchführen oder eine Hochschule oder einen Dritten mit der Durchführung beauftragen.«

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Das Wissenschaftsministerium regelt die Grundsätze des Auswahlverfahrens nach Absatz 1, insbesondere die Auswahlmaßstäbe im Einzelnen, die Verbindung der Auswahlmaßstäbe, die Beteiligung am Auswahlverfahren sowie die Begrenzung der Durchführung von Studierfähigkeitstests und Auswahlgesprächen auf einen Teil der zu vergebenden Studienplätze, durch Rechtsverordnung; die Hochschulen regeln die Einzelheiten im Rahmen dieser Rechtsverordnung durch Satzung.«

5. Nach § 2 a wird folgender § 2 b eingefügt:

»§ 2 b

Zulassung ausländischer Studienbewerber

Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach § 58 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Deutschen gleichgestellt sind, werden in erster Linie nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, nach dem Ergebnis eines Studierfähigkeitstests, nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder nach einer Kombination dieser Maßstäbe ausgewählt. Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

1. die Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nach ausländischem Recht an einer deutschen Auslandsschule erworben hat,
2. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
3. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
4. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
5. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
6. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen. Das Nähere regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung.«

6. § 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

»§ 5 Abs. 7 gilt entsprechend.«.

7. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

*Voraussetzung für die Festsetzung von
Zulassungszahlen, Kapazitätsermittlung und
Festsetzung von Zulassungszahlen*

(1) In einem nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang sollen Zulassungszahlen festgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Zahl der Studienplätze an den einzelnen Hochschulen in dem Studiengang erheblich übersteigen wird. Dies gilt entsprechend für höhere Fachsemester eines Studiengangs. § 3 gilt entsprechend.

(2) Zulassungszahl nach Absatz 1 ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(3) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen sowie beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(4) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen zugrunde. Der Ausbildungsaufwand ist durch Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre

und Studium frei. Durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 4 werden studiengangspezifische Normwerte oder fächergruppenspezifische Bandbreiten für Normwerte festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) sowie die besonderen Gegebenheiten in medizinischen Studiengängen.

(5) Die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität kann auch in der Weise erfolgen, dass einem ausgewiesenen Budget für die Lehre und den Grundbedarf der Forschung ein Kostennormwert gegenübergestellt wird, der die Kosten für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang festlegt.

(6) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule dem Wissenschaftsministerium einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(7) Bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach den Absätzen 4 und 5 bleiben aus Studiengebühren nach § 3 des Landeshochschulgebührengesetzes finanzierte Maßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt.

(8) Wenn bisher eingerichtete Studiengänge nicht fortgeführt werden, kann in der Verordnung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 3 bestimmt werden, dass keine Studienanfänger mehr aufgenommen werden.«.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe »Buchst. a« gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte »dem Grad der gemäß § 27 HRG nachgewiesenen Qualifikation« durch die Worte »der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung« ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Im Übrigen gelten Artikel 1 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Artikel 11 Abs. 2, Artikel 12 Abs. 3, 5 und 7, Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Satz 6 sowie Abs. 3 des Staatsvertrages und § 2 b entsprechend, soweit nicht ein Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 durchgeführt wird.«.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»3. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außer-

schulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.«.

- bb) Satz 2 Nr. 4 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 2 Nr. 5 und 6 wird Satz 2 Nr. 4 und 5.
- dd) Nach Satz 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:
 »Ab dem Wintersemester 2011/2012 muss das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests oder eines Auswahlgespräches berücksichtigt werden.«.
- ee) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender neue Satz 5 eingefügt:
 »Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche können auch nur für einen bestimmten Teil der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zu vergebenden Studienplätze durchgeführt werden.«.
- ff) Der bisherige Satz 4 wird neuer Satz 6.
- gg) Nach dem neuen Satz 6 wird folgender neue Satz 7 eingefügt:
 »§ 2 a Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.«.
- hh) Der bisherige Satz 5 wird neuer Satz 8.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 »(3) In Studiengängen, in denen die fachspezifische Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang nach § 58 Abs. 5 LHG durch eine Aufnahmeprüfung nachzuweisen ist, trifft die Hochschule ihre Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nach der in der Aufnahmeprüfung erreichten Bewertung.«.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 »In postgradualen Studiengängen wird die Auswahl der Bewerber auf Grund der Maßstäbe, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang sind, getroffen. Abweichend hiervon kann die Auswahl auch auf Grund sonstiger Maßstäbe, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den gewählten postgradualen Studiengang geben, getroffen werden, insbesondere auf Grund von Leistungen, die in dem Studium, das Voraussetzung für die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang ist, erbracht wurden, von fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder von Auswahlgesprächen. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze können nach der Fachrichtung der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang ist, aufgeteilt werden. § 6 Abs. 2 Satz 5, 6 und 8 gilt entsprechend.«.
9. Nach § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:

»§ 6 b

Erprobungsklausel

Zur Weiterentwicklung der Auswahlverfahren kann das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule für einzelne Studiengänge in einer Satzung der jeweiligen Hochschule zu regelnde Abweichungen von den Vorschriften des § 6 Abs. 2 und 4 sowie von den Verordnungen nach § 11 Abs. 1 zulassen.«.

10. In § 9 Satz 1 wird die Angabe »§ 24 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juni 1977 (GBI. S. 227)« durch die Angabe »§ 24 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GBI. S. 350)« ersetzt.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »einem Eignungsfeststellungsverfahren« durch die Worte »einer Aufnahmeprüfung« und die Worte »vom Eignungsfeststellungsverfahren« durch die Worte »von der Aufnahmeprüfung« ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort »Eignungsfeststellungsverfahren« durch das Wort »Aufnahmeprüfungen« ersetzt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 »3. die Grundsätze des Auswahlverfahrens nach § 6, insbesondere die Auswahlmaßstäbe im Einzelnen und die Verbindung der Auswahlmaßstäbe, die Beteiligung am Auswahlverfahren sowie die Begrenzung der Durchführung von Studierfähigkeitstests und Auswahlgesprächen auf einen Teil der zu vergebenden Studienplätze,«.
- bb) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:
 »7. die Vergabe der Studienplätze nach § 6 Abs. 1 Satz 4 an Studienbewerber, die nicht nach § 58 LHG Deutschen gleichgestellt sind,«.
- cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 »(4) Die Kapazitätsermittlung und die Festsetzung von Zulassungszahlen nach § 5 erfolgen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums. In dieser Rechtsverordnung sind insbesondere zu regeln:
1. die Normwerte nach § 5 Abs. 4 und 5,
 2. das Rechenverfahren zur Anwendung dieser Normwerte,
 3. die weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien nach § 5 Abs. 4.«.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 296), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte » , wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter« durch die Worte »oder Akademische Mitarbeiter« ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 71), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe »A, B und R« durch die Angabe »A, B, W und R« ersetzt.

2. § 10 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Ämter der Juniordozenten und der Hochschuldozenten nach § 51 a des Landeshochschulgesetzes sind in der Landesbesoldungsordnung W geregelt. Die Grundgehaltssätze richten sich nach der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz.«.

3. § 11 wird folgender § 11 a angefügt:

»§ 11 a

Zulagen für Hochschuldozenten

(1) Hochschuldozenten können nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt bei besonderer Bewährung in der Lehre monatliche Zulagen erhalten.

(2) Die Zulagen sind unbefristet und können zusammen höchstens pro Monat

1. für 25 % der Inhaber von W 2-Stellen für Dozenten in Höhe von 300 Euro,
2. für 25 % der Inhaber von W 2-Stellen für Dozenten in Höhe von 500 Euro,
3. für 25 % der Inhaber von W 2-Stellen für Dozenten in Höhe von 700 Euro,

gewährt werden. Sie sind ruhegehaltfähig, soweit sie jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind.«.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort »Professoren« die Worte »sowie Junior- und Hochschuldozenten« angefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

»(2 a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Junior- und Hochschuldozenten nach § 51 a des Landeshochschulgesetzes.«.

5. Die Überschrift in der Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz erhält folgende Fassung:

»Landesbesoldungsordnungen A, B, W und R«.

6. Die Landesbesoldungsordnung A (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Vor der Amtsbezeichnung »Bezirksnotar« wird die Amtsbezeichnung

»Akademischer Rat« eingefügt.

bb) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

»Studienrat an einer Hochschule

als Lehrkraft für besondere Aufgaben«

wird gestrichen.

b) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) Vor der Amtsbezeichnung »Bezirksnotar« wird die Amtsbezeichnung

»Akademischer Oberrat« eingefügt.

bb) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

»Oberstudienrat an einer Hochschule

als Lehrkraft für besondere Aufgaben«

wird gestrichen.

c) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Vor der Amtsbezeichnung »Direktor bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen« wird die Amtsbezeichnung

»Akademischer Direktor« eingefügt.

bb) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

»Studiendirektor an einer Hochschule

als Lehrkraft für besondere Aufgaben«

wird gestrichen.

d) In Besoldungsgruppe A 16 wird vor der Amtsbezeichnung »Leitender Verwaltungsdirektor beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg« die Amtsbezeichnung »Leitender Akademischer Direktor« eingefügt.

7. Nach der Landesbesoldungsordnung B (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird eingefügt:

»Landesbesoldungsordnung W

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe W 1

Juniordozent¹

¹ Erhält bei Bewährung als Dozent ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage II.

Besoldungsgruppe W 2

Hochschuldozent

als Dozent nach § 51 a des Landeshochschulgesetzes«.

8. Die Anlage II zum Landesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

Vor dem Abschnitt »Landesbesoldungsordnung R« werden folgende Angaben eingefügt:

»Landesbesoldungsordnung W

| | | |
|-----|---|----------|
| W 1 | 1 | 260,00«. |
|-----|---|----------|

Artikel 6

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 658), wird wie folgt geändert:

§ 94 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»(1) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Hochschullehrer, vor Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 eingestellte Hochschuldozenten, Gastprofessoren, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten sowie Akademische Mitarbeiter, denen Aufgaben in Forschung und Lehre zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen sind, ferner Lehrbeauftragte an Hochschulen sowie Professoren und Lehrbeauftragte an Berufsakademien,
2. die in Lehre und Forschung tätigen habilitierten Personen sowie solche Personen, die die Einstellungs voraussetzungen als Professor erfüllen, an Forschungsstellen, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind.

(2) Die §§ 75 bis 77, § 79 Abs. 3 Nr. 15 und § 80 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 und Abs. 3 Nr. 1 finden auf die

1. Akademischen Mitarbeiter an Hochschulen, soweit sie nicht unter Absatz 1 Nr. 1 fallen,
2. nichthabilitierten Akademischen Mitarbeiter an Forschungsstätten, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind,

keine Anwendung.«.

Artikel 7

Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung

(1) An den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen gelten folgende Lehrverpflichtungen:

1. Professoren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen
 - a) in der Regel 9 Lehrveranstaltungsstunden,
 - b) Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) überwiegend außerhalb der Lehre tätig sind, 2 bis 8 Lehrveranstaltungsstunden,
 - c) Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 6 LHG einen Schwerpunkt in der Lehre haben, 10 bis 12 Lehrveranstaltungsstunden,
2. Professoren an Fachhochschulen sowie Beamte und Richter als hauptamtliche Lehrkräfte an Fachhochschulen, 18 Lehrveranstaltungsstunden,
3. Juniorprofessoren, soweit sie positiv evaluiert worden sind, 6 Lehrveranstaltungsstunden, im Übrigen 4 Lehrveranstaltungsstunden,
4. Dozenten nach § 51 a LHG 12 bis 18 Lehrveranstaltungsstunden,
5. Akademische Mitarbeiter, die ihre Dienstleistungen
 - a) zu gleichen Anteilen in Forschung und Lehre erbringen, 7 bis 13 Lehrveranstaltungsstunden,
 - b) überwiegend im Bereich der Forschung erbringen, 5 bis 12 Lehrveranstaltungsstunden,
 - c) überwiegend im Bereich der Lehre erbringen, 13 bis 19 Lehrveranstaltungsstunden,
 - d) ausschließlich im Bereich der Lehre erbringen, 20 bis 25 Lehrveranstaltungsstunden;

Akademische Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden, sofern ihnen nach § 52 Abs. 2 und 4 LHG die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt wurde; die Lehrverpflichtung erhöht sich auf 6 Lehrveranstaltungsstunden, sobald das Ziel der Weiterqualifikation erreicht wurde,

6. Akademische Mitarbeiter als Fachschulräte an Fachhochschulen nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der einzelnen Stellen unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben bis zu 28 Lehrveranstaltungsstunden.
7. a) Bei Angestellten (auch befristet beschäftigten) richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte auf Grund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Nummern 1 bis 5 genannten Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen. In den Arbeitsverträgen ist die Anwen-

dung der Lehrverpflichtungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren.

- b) Bei Akademischen Mitarbeitern in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit ihnen nach § 52 Abs. 2 LHG die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt ist, die Lehrverpflichtung auf 4 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen; die Lehrverpflichtung erhöht sich auf 6 Lehrveranstaltungsstunden, sobald das Ziel der Weiterqualifikation erreicht wurde.

8. Das zur Lehre verpflichtete hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal an Pädagogischen Hochschulen hat zusätzlich zu seiner Lehrverpflichtung 4 Stunden pro Woche der Vorlesungszeit schulpraktische Betreuung von Studierenden durchzuführen, soweit es nicht ausschließlich außerhalb von Lehramtsstudiengängen eingesetzt ist. Ausgenommen hiervon sind Lektoren, Instrumentallehrer, Gesangslehrer und Sprecherzieher. Über Abweichungen im Einzelfall entscheidet das Wissenschaftsministerium.

(2) Inhaber von Professuren, denen nach § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG ausschließlich Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, unterliegen keiner Lehrverpflichtung nach dieser Verordnung. Akademische Mitarbeiter an den Fachhochschulen, mit Ausnahme der Fachschulräte nach Absatz 1 Nr. 6, unterliegen keiner Lehrverpflichtung nach dieser Verordnung.

(3) Überträgt eine Hochschule einem Professor nach § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG ausschließlich oder überwiegend Aufgaben außerhalb der Lehre, so hat sie die Verringerung des Lehrangebots innerhalb der Lehrereinheit durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Der Ausgleich kann auch durch einen Vertreter desselben Faches, der einer anderen Fakultät zugeordnet ist, erfolgen, sofern er und die andere Fakultät damit einverstanden sind. Die Ausgleichspflicht gilt nicht bei Professoren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Gesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt.

(4) Hat die Hochschule für einen Akademischen Mitarbeiter keine Dienstaufgabenbeschreibung erstellt, aus der sich der konkrete Umfang der Lehrverpflichtung ergibt, beträgt die Lehrverpflichtung 25 Lehrveranstaltungsstunden.«.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehrangebot von einer Lehrstunde je Woche der Vorlesungszeit des Semesters, die voll auf die Lehrverpflichtung nach § 1 angerechnet wird. Eine Lehrstunde umfasst eine Lehrzeit von mindestens 45 Minuten.«.

- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

»(8) Betreuungstätigkeiten für eine Studienabschlussarbeit bei hochschulischen, staatlichen und kirchlichen Prüfungen können durch den Dekan unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden, sofern das Lehrdeputat nach Studienplan und Prüfungsordnungen gewährleistet bleibt. Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Studienabschlussarbeit in den Ingenieur- und Naturwissenschaften höchstens mit 0,6, im Übrigen höchstens mit 0,3 Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.«.

- c) In Absatz 10 Satz 1 werden die Worte »Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren« durch die Worte »Auswahlverfahren und Aufnahmeprüfungen« ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen

Die Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen vom 15. Februar 1982 (GBI. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Hochschullehrer und für Akademische Mitarbeiter an Kunsthochschulen.«.

2. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Über die Anrechnung entscheidet der Fakultätsvorstand; sind Fakultäten nicht vorhanden, entscheidet der Vorstand.«.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

»(1) Für Professoren mit Lehrtätigkeit in den wissenschaftlichen Fächern beträgt die Lehrverpflichtung in der Regel neun Lehrveranstaltungsstunden, bei Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) überwiegend außerhalb der Lehre tätig sind, zwei bis acht Lehrveranstaltungsstunden, für Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 6 LHG einen Schwerpunkt in der Lehre haben, zehn bis zwölf Lehrveranstaltungsstunden. Professoren, die nach § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG ausschließlich außerhalb der Lehre tätig sind, unterliegen keiner Lehrverpflichtung. Überträgt eine Hochschule einer Professur nach § 46 Abs. 1 Satz 3 LHG ausschließlich oder überwiegend Aufgaben außerhalb der Lehre, so hat sie die Verringerung des Lehrangebots innerhalb der Lehrereinheit durch geeignete

Maßnahmen auszugleichen. Die Ausgleichspflicht gilt nicht bei Professuren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Gesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt.

(2) Für Professoren mit Lehrtätigkeit in den künstlerischen Fächern an den Hochschulen für Musik beträgt die Lehrverpflichtung 20 Lehrveranstaltungsstunden Einzelunterricht oder Unterricht in Kleingruppen. Für Akademische Mitarbeiter an den Hochschulen für Musik beträgt die Lehrverpflichtung mindestens 24 Lehrveranstaltungsstunden Einzelunterricht oder Unterricht in kleinen Gruppen. Für Tanzkorrepetitoren an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim beträgt die Lehrverpflichtung in der Regel 30 Lehrveranstaltungsstunden.

(3) Für Professoren in den künstlerischen Fächern und für Akademische Mitarbeiter an den Akademien der Bildenden Künste beträgt die Lehrverpflichtung unbeschadet des § 7 20 Lehrveranstaltungsstunden. Die Lehrverpflichtung wird in der Regel auch als erfüllt angesehen, wenn die Lehrkraft eine Klasse von mindestens 15 ordentlich Studierenden als Klassenleiter betreut.«.

- b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 »Für Dozenten mit Lehrtätigkeit in den wissenschaftlichen Fächern beträgt die Lehrverpflichtung 12 bis 18 Lehrveranstaltungsstunden.«.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird neuer Absatz 5.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
 »(6) Die Betreuung einer Abschlussarbeit in künstlerischen Studiengängen oder einer Staatsexamensarbeit bei Studiengängen des künstlerischen Lehramts wird jeweils mit 0,1 bis höchstens 0,45 Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet; die Entscheidung im Einzelfall trifft der Vorstand.«.
- f) Nach Absatz 6 wird folgender neue Absatz 7 angefügt:
 »(7) Hat eine Hochschule für Musik keine Dienstaufgabenbeschreibung erstellt, aus der sich der konkrete Umfang der Lehrverpflichtung ergibt, beträgt die Lehrverpflichtung bei Akademischen Mitarbeitern 25 und bei Tanzkorrepetitoren 30 Lehrveranstaltungsstunden.«.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 7

Lehrverpflichtung der Akademischen Mitarbeiter im Sinne des § 52 Abs. 6 LHG an Akademien der Bildenden Künste«

- b) In den Sätzen 1 und 3 werden die Worte »Lehrkräfte für besondere Aufgaben« jeweils durch die Worte »Akademischen Mitarbeiter im Sinne des § 52 Abs. 6 LHG« ersetzt.

5. § 9 Abs. 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.

6. § 10 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Die Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
 »(8) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist nach Absatz 1 noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.«.

- b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe »§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 oder 8« durch die Angabe »§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 oder 7« ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe »§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 8« durch die Angabe »§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 7« ersetzt.
- c) Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:

»Bildet die Hochschule Quoten nach § 10 Abs. 1 Satz 5, legt sie die Reihenfolge, nach der die Ranglisten berücksichtigt werden, durch Satzung fest. Die Hochschulen können Studierfähigkeitstests gemeinsam durchführen oder eine Hochschule oder einen Dritten mit der Durchführung eines Studierfähigkeitstests beauftragen. Führt eine Hochschule

- oder eine andere Stelle den Studierfähigkeitstest für mehrere Hochschulen durch, bestimmen die beteiligten Hochschulen, an wen der Antrag auf Teilnahme am Test zu richten ist.«.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- »5. Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben,«.
- bb) Satz 2 Nr. 6 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 2 Nr. 7 und 8 wird Satz 2 Nr. 6 und 7.
- dd) In Satz 3 wird die Angabe »Satz 2 Nr. 5 bis 8« durch die Angabe »Satz 2 Nr. 5 bis 7« ersetzt.
- ee) Nach Satz 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:
- »Ab dem Wintersemester 2011/2012 gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass in die Auswahlentscheidung mindestens ein Auswahlmaßstab gemäß Satz 2 Nr. 1 bis 4 und mindestens ein Auswahlmaßstab gemäß Satz 2 Nr. 6 oder 7 einzubeziehen ist.«.
- ff) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender neue Satz 5 eingefügt:
- »Die Hochschule kann Studierfähigkeitstests nach Satz 2 Nr. 6 und Auswahlgespräche nach Satz 2 Nr. 7 auch nur für einen von ihr zu bestimmenden Teil, jedoch mindestens für ein Drittel der nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 verfügbar gebliebenen Studienplätze durchführen.«.
- gg) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 6 bis 9.
- hh) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe »Satz 2 Nr. 7 und 8« durch die Angabe »Satz 2 Nr. 6 und 7« ersetzt.
- ii) In dem neuen Satz 7 wird das Wort »Dreifache« durch das Wort »Zweifache« ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte »nach den Bestimmungen der Hochschulgesetze Eignungsprüfungen oder Eignungsfeststellungsverfahren« durch die Worte »nach den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes Aufnahmeprüfungen« und die Worte »Prüfung oder im Eignungsfeststellungsverfahren« durch das Wort »Aufnahmeprüfung« ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte », deren Mitglieder dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor, angehören« gestrichen.
4. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, nach dem Ergebnis eines Studierfähigkeitstests, nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder nach einer Kombination dieser Maßstäbe.«.
5. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 8« durch die Angabe »§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7« ersetzt.
6. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- »3. sonstige Maßstäbe, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang geben, berücksichtigt werden, insbesondere fachspezifische Studierfähigkeitstests, Auswahlgespräche oder in dem Studium, das Voraussetzung für die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang ist, erbrachte Leistungen; § 10 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.«.
- bb) Nummer 4 wird gestrichen.
- b) § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- »(5) Abweichend von § 3 Abs. 7 Satz 1 kann die Zulassung zu einem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung nach den Absätzen 1 und 2 das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Hochschule festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.«.

Artikel 10

Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Die Vergabeverordnung ZVS vom 23. April 2006 (GBL. S. 114), geändert durch Verordnung vom 9. November 2006 (GBL. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- »5. Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.«.
- bb) Satz 2 Nr. 6 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 2 Nr. 7 und 8 wird Satz 2 Nr. 6 und 7.
- dd) Nach Satz 4 wird folgender neue Satz 5 eingefügt:
- »Ab dem Wintersemester 2011/2012 ist in die Auswahlentscheidung mindestens ein Auswahlmaßstab nach Satz 2 Nr. 6 oder 7 einzubeziehen.«.
- ee) Nach dem neuen Satz 5 werden folgende neue Sätze 6 und 7 eingefügt:
- »Die Hochschule kann Studierfähigkeitstests nach Satz 2 Nr. 6 und Auswahlgespräche nach Satz 2 Nr. 7 auch nur für einen von ihr zu bestimmenden Teil, jedoch mindestens für ein Drittel der nach § 6 Abs. 4 verfügbar gebliebenen Studienplätze durchführen. Bildet die Hochschule Quoten nach Satz 6, legt sie die Reihenfolge, nach der die Ranglisten berücksichtigt werden, durch Satzung fest.«.
- ff) Der bisherige Satz 5 wird neuer Satz 8.
- gg) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe »Nr. 7 und 8« durch die Angabe »Nr. 6 und 7« ersetzt.
- hh) Nach dem neuen Satz 8 werden folgende neue Sätze 9 und 10 eingefügt:
- »Die Hochschulen können Studierfähigkeitstests gemeinsam durchführen oder eine Hochschule oder einen Dritten mit der Durchführung eines Studierfähigkeitstests beauftragen. Führt eine Hochschule oder eine andere Stelle den Studierfähigkeitstest für mehrere Hochschulen durch, bestimmen die beteiligten Hochschulen, an wen der Antrag auf Teilnahme am Test zu richten ist.«.
- ii) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 11 und 12.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4 und 6 genannten Maßstäbe, nach der Art einer Berufsausbildung oder Be-

rufstätigkeit, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe.«.

bb) In Satz 3 wird das Wort »Dreifache« durch das Wort »Zweifache« ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe »Absatz 4 Satz 6 und 7« durch die Angabe »Absatz 4 Satz 11 und 12« ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte » , deren Mitglieder dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor, angehören« gestrichen.

2. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, nach dem Ergebnis eines Studierfähigkeitstests, nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder nach einer Kombination dieser Maßstäbe.«.

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

»1. die Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nach ausländischem Recht an einer deutschen Auslandsschule erworben hat,«.

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.

Artikel 11

Änderung der Landeslaufbahnverordnung

Die Landeslaufbahnverordnung in der Fassung vom 28. August 1991 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

§ 33 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 5 werden in der Spalte »Laufbahn« nach dem Wort »Konservator« das Komma durch das Wort »oder« ersetzt und die Worte »oder Studienrat an einer Hochschule« gestrichen.

2. In Absatz 7 werden die Worte »und als Studienrat an einer Hochschule« gestrichen und das Wort »sowie« durch das Wort »und« ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Beurteilungsverordnung

Die Beurteilungsverordnung vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort »Hochschuldozenten« die Angabe »im Sinne des § 71 c des Universitätsgesetzes, § 51 d des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg und § 51 c des Kunsthochschulgesetzes jeweils in der am Tag

vor dem Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 geltenden Fassung« eingefügt und die Worte » , wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben« durch die Worte »sowie Akademische Mitarbeiter« ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14 Januar 2005 (GBl. S. 125) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte »Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3« durch die Worte »Professoren, Junior- und Hochschuldozenten in den Besoldungsgruppen W 1 bis W 3« ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe »Bundesbesoldungsordnung W« die Worte »sowie Junior- und Hochschuldozenten nach § 51 a des Landeshochschulgesetzes« eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Die Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. September 1986 (GBl. S. 344), zuletzt geändert durch § 51 der Verordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- »2. der Leistungsbezüge nach § 11 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) und der Zulagen nach § 11 a LBesG,«.

Artikel 15

Experimentierklausel zur Einführung von Fakultätsdeputaten

Die Hochschulen können mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums für ihre Fakultäten Fakultätsdeputate festlegen. Das Fakultätsdeputat darf die Summe der individuellen Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen einer Fakultät nicht unterschreiten. Ist ein Vertreter eines Faches, das zur Fakultät gehört, einer anderen Fakultät zugeordnet, so kann ihn die Fakultät mit seiner Zustimmung und der Zustimmung der anderen Fakultät ganz oder teilweise in das Fakultätsdeputat einbeziehen. Für die Verteilung des Fakultätsdeputats auf die einzelnen Lehrpersonen einer Fakultät ist der Vorstand im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand zuständig. Die den Lehrpersonen übertragene Lehrverpflichtung ist zu dokumentieren sowie deren Erfüllung jeweils zum Ende des

Semesters zu prüfen und zu dokumentieren. Die Festlegung von Fakultätsdeputaten ist auf drei Jahre begrenzt. Nach einer positiven Evaluation kann eine Verlängerung gewährt werden.

Artikel 16

Sonderregelungen für die Zusammenarbeit zwischen der Universität Karlsruhe und dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

(1) Zur Vertiefung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Rahmen des gemeinsamen Projektes »Karlsruher Institut für Technologie (Karlsruhe Institute of Technology – KIT)« kann die Universität Karlsruhe mit dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH vereinbaren, dass abweichend von den sonst geltenden Vorschriften des Landeshochschulgesetzes

- a) Mitglieder des Vorstandes des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH dem Vorstand der Universität als nebenamtliche Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht,
- b) Mitglieder des Aufsichtsrats des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH dem Aufsichtsrat der Universität mit oder ohne Stimmrecht,
- c) Vertreter des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH dem Senat der Universität ohne Stimmrecht, sofern nicht die Grundordnung ihnen Stimmrecht verleiht,

zusätzlich angehören. Die Vereinbarung hat zur Voraussetzung, dass das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH der Universität in seinen Organen und Gremien eine gleichwertige Mitwirkung ermöglicht. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Der Aufsichtsrat der Universität kann darüber hinaus Vertretern des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg die beratende Teilnahme an seinen Sitzungen gestatten.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH im Aufsichtsrat der Universität zählen zu den externen Mitgliedern. Es kann vereinbart werden, dass die Vertreter des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH im Vorstand der Universität auch dem Senat als Mitglieder des Vorstands nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Landeshochschulgesetzes (LHG) angehören. Die Vertreter des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und c gelten als Angehörige der Hochschule im Sinne des § 9 Abs. 4 Satz 1 LHG; sie nehmen ihre Mitwirkung in der Universität ehrenamtlich wahr. Das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH schlägt seine Vertreter für eine in der Vereinbarung näher zu regelnde Amtsdauer vor. Die Vertreter des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH in Vorstand und Aufsichtsrat der Universität werden vom Wissenschaftsminister, die Vertreter im Senat vom Vorstandsvorsitzenden bestellt.

(3) Der Vorstand der Universität Karlsruhe kann Wissenschaftlern des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH, die im Rahmen des gemeinsamen Projektes »Karlsruher

Institut für Technologie (Karlsruhe Institute of Technology – KIT)« an der Universität Karlsruhe eine Lehr-tätigkeit wahrnehmen, für die Dauer dieser Lehrtätigkeit das Recht zur Führung der hochschulrechtlichen Bezeichnung »Professor« verleihen. § 55 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5 LHG gelten sinngemäß.

Artikel 17

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:
1. die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Zulassung zu künstlerischen Aufbaustudiengängen an Staatlichen Akademien der Bildenden Künste in Baden-Württemberg und Rahmenordnung für Studium und Abschluss in den künstlerischen Aufbaustudiengängen an Staatlichen Akademien der Bildenden Künste vom 17. September 1986 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 69 der Fünften Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278),
 2. die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Zulassung zu Pflegestudiengängen an Fachhochschulen vom 16. Juli 1999 (GBl. S. 353).
- (2) Mit Ablauf des 31. März 2008 treten außer Kraft:
1. die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Begabtenprüfung zur Zulassung an den staatlichen Akademien der bildenden Künste des Landes gemäß § 26 Abs. 3 des Kunsthochschulgesetzes vom 7. März 1975 (GBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Fünften Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278),
 2. die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Begabtenprüfung zur Zulassung an den Staatlichen Hochschulen für Musik des Landes gemäß § 26 Abs. 3 des Kunsthochschulgesetzes vom 29. März 1976 (GBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 67 der Fünften Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278).

Die Verordnungen finden letztmals im Rahmen der Zulassung zum Wintersemester 2007/2008 Anwendung.

Artikel 18

Neubekanntmachungsermächtigung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes, des Hochschulzulassungsgesetzes, der Hochschulvergabeverordnung, der Vergabeverordnung ZVS, der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen sowie der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtung an Kunsthochschulen in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, soweit erforderlich,

mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 19

Überleitung, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1

Überleitung

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben gehören mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Gruppe der Akademischen Mitarbeiter, sofern sie nicht zu den Lehrkräften nach § 52 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 24 dieses Gesetzes gehören.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die ein dem höheren Dienst zugeordnetes Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder höher innehaben, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in das entsprechende statusrechtliche Amt der Laufbahn des Akademischen Rates der Landesbesoldungsordnung A in Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz übergeleitet. Der beamtenrechtliche Status wie auch die Amtsbezeichnung der übrigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben ändern sich durch dieses Gesetz nicht. Die Hochschule teilt den Betroffenen die Rechtsänderung nach Satz 1, insbesondere Änderungen der Amtsbezeichnung, unverzüglich mit. Sie erlässt binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Dienstaufgabenbeschreibung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 LHG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 24 dieses Gesetzes gegenüber den von der Rechtsänderung nach Satz 1 Betroffenen. Soweit erforderlich, kann sie auch Dienstaufgabenbeschreibungen von Personen nach Satz 2 ändern oder neu festsetzen. Änderungen oder Neufestsetzungen von Dienstaufgaben, insbesondere Änderungen oder Neufestsetzungen von Lehraufgaben, werden mit Bekanntgabe der Dienstaufgabenbeschreibung an den Betroffenen wirksam. Widerspruch und Klage gegen die Dienstaufgabenbeschreibung haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Soweit eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis vorgesehen ist, schließen die Hochschulen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich Verträge über eine Beschäftigung als Akademischer Mitarbeiter ab.

§ 2

Forschung mit Mitteln Dritter

Wurde auf Antrag eines Mitglieds der Hochschule bei einem Vorhaben von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule nach § 41 Abs. 2 Satz 2 LHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung abgesehen, ist dies bis zum Abschluss des Vorhabens zulässig.

§ 3

*Lehrverpflichtung an Universitäten,
Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen*

(1) Für die bei Inkrafttreten von Artikel 7 dieses Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Obergeringiere und Hochschuldozenten auf Zeit im Sinne des § 71 c des Universitätsgesetzes, § 51 d des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg und § 51 c des Kunsthochschulgesetzes jeweils in der am Tag vor dem Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 geltenden Fassung gilt die Lehrverpflichtung in der nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Sofern am Tag vor dem Inkrafttreten von Artikel 7 dieses Gesetzes für an diesem Tag an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen vorhandene Professoren nicht eine andere individuelle Lehrverpflichtung festgesetzt war, nehmen sie die Regellehrverpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen in der Fassung des Artikels 7 Nr. 1 dieses Gesetzes wahr. Durch Gesetz oder Verordnung vorgesehene Möglichkeiten der Änderung oder Abweichung im Einzelfall bleiben unberührt.

(3) Bis zu einer Neufestlegung der individuellen Lehrverpflichtung insbesondere nach § 1 Abs. 2 Satz 4 gilt für die bei Inkrafttreten von Artikel 7 dieses Gesetzes vorhandenen Akademischen Mitarbeiter bis zu höchstens zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die individuelle Lehrverpflichtung weiter, die für sie in ihrer Eigenschaft als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes galt.

(4) Für die einzelne Abschlussarbeit in den Studiengängen nach § 2 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits betreut wurden, kann höchstens der bisher geltende Betreuungsaufwand angerechnet werden.

§ 4

Lehrverpflichtung an Kunsthochschulen

(1) Für die bei Inkrafttreten von Artikel 8 dieses Gesetzes an den Kunsthochschulen vorhandenen künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten gilt die Lehrverpflichtung in der sich aus § 6 Abs. 5 der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Sofern am Tag vor dem Inkrafttreten von Artikel 8 dieses Gesetzes für an diesem Tag an Kunsthochschulen vorhandene Professoren mit Lehrtätigkeit in den wissenschaftlichen Fächern nicht eine andere individuelle Lehrverpflichtung festgesetzt war, nehmen sie die Regellehrverpflichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen in der Fassung des Artikels 8 Nr. 3 Buchst. a dieses Gesetzes wahr. Durch Gesetz oder Verordnung vorgesehene Möglichkeiten der Änderung oder Abweichung im Einzelfall bleiben unberührt.

(3) Bis zu einer Neufestlegung der individuellen Lehrverpflichtung insbesondere nach § 1 Abs. 2 Satz 4 gilt für die bei Inkrafttreten von Artikel 8 dieses Gesetzes vorhandenen Akademischen Mitarbeiter an den Hochschulen für Musik bis zu höchstens zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die individuelle Lehrverpflichtung weiter, die für sie in ihrer Eigenschaft als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes galt.

(4) Für die einzelne Abschlussarbeit in den Studiengängen nach § 6 Abs. 7 der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits betreut wurden, kann höchstens der bisher geltende Betreuungsaufwand angerechnet werden.

§ 5

Satzungen

(1) Die nach § 58 Abs. 5 bis 7 Satz 1 und 5 LHG erforderlichen Satzungen über die Aufnahmeprüfung sind von den Hochschulen unverzüglich zu erlassen oder an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Sie gelten erstmals für die Aufnahmeprüfung zum Wintersemester 2008/2009. Soweit Satzungen über das Eignungsfeststellungsverfahren auf der Grundlage des § 58 Abs. 5 LHG in der am Tage vor dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 28 dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen wurden, finden diese letztmals zum Sommersemester 2008 Anwendung. Soweit Satzungen über das Eignungsfeststellungsverfahren auf der Grundlage des § 58 Abs. 6 und 7 LHG in der am Tage vor dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 28 dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen wurden, gelten diese bis zu ihrer Änderung fort. Einem Wintersemester steht ein Studienhalbjahr gleich, dessen Ende in der Zeit zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 31. März des darauffolgenden Jahres liegt. Einem Sommersemester steht ein Studienhalbjahr gleich, dessen Ende in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. September eines Jahres liegt.

(2) Die nach § 58 Abs. 7 Satz 2 und 5 LHG erforderlichen Satzungen über die Begabtenprüfung sind von den Hochschulen bis spätestens 31. März 2008 zu erlassen. Sie finden erstmals im Rahmen der Zulassung für das

Wintersemester 2008/2009 Anwendung; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Die nach § 58 Abs. 4 Satz 5 und § 59 Abs. 4 LHG erforderlichen Satzungen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis 31. März 2008 zu erlassen.

(4) Die nach dem Hochschulzulassungsgesetz, der Hochschulvergabeverordnung und der Vergabeverordnung ZVS jeweils in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erforderlichen Satzungen sind unverzüglich zu erlassen oder an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen; sie sind erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009 anzuwenden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

Artikel 20

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 30 Buchst. b findet erstmals zum Wintersemester 2011/2012 Anwendung; die Hochschulen können bereits davor von dieser Regelung Gebrauch machen; Artikel 19 § 5 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Die Artikel 3, 9 und 10 finden erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009 Anwendung; Artikel 19 § 5 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. November 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

| | |
|-----------------------|--------------------|
| PROF. DR. GOLL | STÄCHELE |
| RECH | RAU |
| PROF. DR. FRANKENBERG | STRATTHAUS |
| HAUK | DR. STOLZ |
| GÖNNER | PROF. DR. REINHART |
| DRAUTZ | PROF'IN DR. HÜBNER |

Anlage

(Zu Artikel 2)

Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006

Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 das Land Brandenburg,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein und
 der Freistaat Thüringen
 (im Folgenden: »die Länder« genannt)
 schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Aufgaben der Zentralstelle

(1) Die auf Grund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle – ZVS –) mit dem Sitz in Dortmund hat die Aufgabe,

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren zu vergeben (Verfahren der Zentralstelle),
2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Zentralstelle kann ferner auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.

(3) Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 kann die Zentralstelle zusätzliche Leistungen für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten erbringen.

(4) Die Zentralstelle kann sonstige hochschulorientierte Dienstleistungsaufgaben für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten übernehmen.

Artikel 2

Rechtsstellung der Zentralstelle

(1) Soweit in diesem Staatsvertrag oder in den Rechtsverordnungen nach Artikel 15 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.

(2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.

(3) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

Artikel 3

Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Beirat,
3. die Direktorin oder der Direktor.

Artikel 4

Der Verwaltungsausschuss

(1) Dem Verwaltungsausschuss gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien der Länder an. Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Der Verwaltungsausschuss kann weitere Personen hinzuziehen.

(2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über:

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 15),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8 Abs. 1),
3. die Verfahrensart (Artikel 8 Abs. 2 und 3),
4. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 8 Abs. 4),
5. Anträge nach Artikel 1 Abs. 2,
6. den Haushaltsvorentwurf und die Feststellung der Jahresrechnung (Artikel 16),
7. die Zustimmung zur Besetzung der Stelle der Direktorin oder des Direktors,
8. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie über die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,
9. die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung,
10. Kostenregelungen nach Artikel 1 Abs. 2 und 3.

(3) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.

(4) Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

Artikel 5

Der Beirat

(1) Dem Beirat gehört je Land eine Vertreterin oder ein Vertreter an, die oder der von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmt worden ist. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 9 genannten Angelegenheiten geben. Er ist vor einem Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zu hören.

Artikel 6

Leitung der Zentralstelle

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss bestellt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte der Zentralstelle.

Artikel 7

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 15 Abs. 1 Nr. 10 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbil-

dungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 8

Einbeziehung von Studiengängen

(1) In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn nur für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mindestens erreicht. Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. ob für den Studiengang

- a) ein Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 1) oder
 - b) ein Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 2)
- durchzuführen ist,

2. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,

3. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein Auswahlverfahren statt, sofern nicht ein Verteilungsverfahren festgelegt wird. Die Verfahrensart ist für jedes Vergabeverfahren zu überprüfen. Die Festlegung eines Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinander folgende Vergabeverfahren beschränkt.

(4) Die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle kann befristet werden. Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 9

Verfahrensarten

(1) In Studiengängen, in welchen in den beiden vorangegangenen Semestern alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden konnten und die Zahl der Eingeschriebenen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht oder nicht wesentlich überschritten hat, soll ein Verteilungsverfahren festgelegt werden, es sei denn, dass auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird.

(2) In Studiengängen, in welchen im Hinblick auf die Einschreibungsergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird, dass ein Verteilungsverfahren nicht beschlossen werden kann, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Artikel 10

Verteilungsverfahren

(1) In einem Verteilungsverfahren nach Artikel 9 Abs. 1 werden die an den einzelnen Hochschulen vorhandenen Studienplätze von der Zentralstelle möglichst nach den Ortswünschen der Bewerberinnen und Bewerber und, soweit notwendig, bis zu einem Viertel der Studienplätze nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, im Übrigen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen vergeben.

(2) Im Verteilungsverfahren ist ein Teil der Studienplätze ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, vorzubehalten.

Artikel 11

Auswahlverfahren

(1) In einem Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach den Artikeln 12 und 13 sowie nach Absatz 4 ausgewählt. Bei den Bewerbungen für diese Studienplätze dürfen sechs Ortswünsche in einer Rangliste angegeben werden. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in den Fällen des Artikels 13 Abs. 1 Nr. 3 von der Hochschule zugelassen. Im Übrigen werden sie den einzelnen Hochschulen möglichst nach ihren Ortswünschen und, soweit notwendig, in den Fällen des Artikels 13 Abs. 1 Nr. 1 vor allem nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, in allen anderen Fällen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugewiesen. Ist danach im Einzelfall keine Zulassung möglich, rückt die rangnächste Bewerberin oder der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe nach, sofern sie oder er sich für eine Hochschule beworben hat, an der noch Studienplätze frei sind.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,

4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

(3) Wer zum Bewerbungstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 14 Abs. 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 12

Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
6. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

Die Quote nach Satz 1 Nr. 6 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 13.

(2) Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Absatz 1

Nr. 3 werden nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 vergeben. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 werden nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.

(7) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 13 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

Artikel 13

Hauptquoten

(1) Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Zentralstelle nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel

erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;

2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet;
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens. Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere
 - a) nach dem Grad der Qualifikation,
 - b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 - d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
 - f) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 2 Buchstabe a bis d genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Bewerberinnen und Bewerber, die nach Nummer 1 oder 2 ausgewählt wurden, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann bei Rangleichheit eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehört. Besteht danach noch Rangleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(4) Aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 1 Nr. 3 vergeben.

Artikel 14

Verfahrensvorschriften

(1) Wer nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 von einer Hochschule ausgewählt worden ist, wird von der Hochschule zugelassen. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Hochschule einen auf die Auswahl in ihrem Verfahren beschränkten Ablehnungsbescheid. Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Zentralstelle ermittelt in den Quoten nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6, Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 11 Abs. 4 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule eine Zulassung erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Zentralstelle Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Zentralstelle über die Zulassungsanträge findet nicht statt.

(6) Beruht die Zulassung durch die Hochschule oder die Zentralstelle auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie zurückgenommen; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann sie zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung durch die Zentralstelle ausgeschlossen.

(7) Die Zentralstelle ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 15 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Artikel 15

Rechtsverordnungen

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien (Artikel 10 bis 12 sowie 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 und 2, Artikel 12 Abs. 1,
3. den Ablauf des Verteilungsverfahrens nach Artikel 10,
4. die Festlegungen nach Artikel 8 Abs. 2,
5. den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden;

6. den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
7. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 4,
8. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
9. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 7,
10. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 7, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht;
11. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 4.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

Artikel 16

Haushalt der Zentralstelle

(1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnermäßigen Zuschussbetrag anteilig zu erstatten. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorausgehenden Haushaltsjahres.

(3) Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes, die im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit und für die Aufsicht über die Zentralstelle entstehen, werden von den übrigen Ländern dem Sitzland durch eine Pauschalzahlung in Höhe von insgesamt 2 vom Hundert des Erstattungsbetrages nach Absatz 2 Satz 2 abgegolten. Hierfür gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(4) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haus-

haltsplans fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(5) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 17

Staatlich anerkannte Hochschulen

Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss. Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Artikel 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

Artikel 19

Schlussvorschriften

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. Er findet erstmals auf das seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren Anwendung. Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 16 Abs. 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und die Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Berlin, den 22. Juni 2006

Für das Land Baden-Württemberg:

GÜNTHER H. OETTINGER

Für den Freistaat Bayern:

DR. EDMUND STOIBER

Für das Land Berlin:

KLAUS WOWEREIT

Für das Land Brandenburg:

MATTHIAS PLATZECK

Für die Freie Hansestadt Bremen:

JENS BÖHRNSEN

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

OLE VON BEUST

Für das Land Hessen:

ROLAND KOCH

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

DR. HARALD RINGSTORFF

Für das Land Niedersachsen:

CHRISTIAN WULFF

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

DR. JÜRGEN RÜTTGERS

Für das Land Rheinland-Pfalz:

KURT BECK

Für das Saarland:

PETER MÜLLER

Für den Freistaat Sachsen:

PROF. DR. GEORG MILBRADT

Für das Land Sachsen-Anhalt:

PROF. DR. WOLFGANG BÖHMER

Für das Land Schleswig-Holstein:

PETER HARRY CARSTENSEN

Für den Freistaat Thüringen:

DIETER ALTHAUS

Gesetz
zur Stärkung des Ehrenamtes
in der Jugendarbeit

Vom 20. November 2007

Der Landtag hat am 7. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Den in Organisationen der Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Personen, die in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen und das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist Freistellung zu gewähren

1. für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche vorübergehend betreut werden, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche betreut werden,
2. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, Tagungen und Schulungsveranstaltungen der öffentlichen und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe; hierzu gehören auch Lehrgänge zum Erwerb der Jugendleiter-Card,
3. zur Leitung von internationalen Jugendbegegnungen, die aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes oder dem Landesjugendplan gefördert werden,
4. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen für Übungsleiter und Trainer im Jugendbereich des Sports.

(2) Freistellung umfasst die Zeit, die erforderlich ist, um die ehrenamtliche Jugendarbeit zu erbringen. Die Freistellung ist zu gewähren, sofern nicht dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.

(3) Organisationen der Jugendarbeit im Sinne von Absatz 1 sind in den Fällen der

1. Nummern 1 bis 3 die im Landesjugendring Baden-Württemberg oder in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Verbände sowie die vom Landesjugendamt oder der obersten Landesjugendbehörde nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135) oder § 4 des Jugendbildungsgesetzes in der Fassung vom 8. Juli 1996 (GBl. S. 502) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Organisationen sowie die öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften,
2. Nummer 4 die im Landessportverband Baden-Württemberg e. V. zusammengeschlossenen Verbände.

§ 2

Umfang der Freistellung

(1) Die Freistellung beträgt bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr. Bei Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung oder in der Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn befinden, beträgt die Freistellung bis zu fünf Kalendertage. Durch die Freistellung dürfen die Ausbildungsziele nicht gefährdet werden. Für die Dauer der Freistellung besteht kein Anspruch auf Entlohnung. Der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

(2) Die Freistellung kann höchstens für drei Veranstaltungen im Kalenderjahr beantragt werden.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Anträge auf Freistellung sind von der Organisation zu stellen, für welche die Personen nach § 1 Abs. 1 tätig sind.

(2) Die Anträge sind bei der die Freistellung gewährenden Stelle mindestens einen Monat vor Beginn der Freistellung einzureichen.

§ 4

Verbot der Benachteiligung

Personen, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit freigestellt werden, dürfen aus diesem Grund keine Nachteile in ihrem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis entstehen. Dies gilt auch für den Nachweis der Dienstzeit oder der Dauer eines Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt vom 13. Juli 1953 (GBl. S. 110) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. November 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

| | |
|-----------------------|--------------------|
| PROF. DR. GOLL | STÄCHELE |
| RECH | RAU |
| PROF. DR. FRANKENBERG | STRATTHAUS |
| HAUK | DR. STOLZ |
| GÖNNER | PROF. DR. REINHART |
| DRAUTZ | PROF'IN DR. HÜBNER |

**Gesetz zur Nutzung
erneuerbarer Wärmeenergie
in Baden-Württemberg
(Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWärmeG)**

Vom 20. November

Der Landtag hat am 7. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Einsatz von erneuerbaren Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung in Baden-Württemberg zu steigern, die hierfür notwendigen Technologien weiter auszubauen und dadurch die Nachhaltigkeit der Energieversorgung zu verbessern.

§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime. Hiervon ausgenommen sind

1. Wohngebäude, die weniger als vier Monate im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April genutzt werden, und
2. Wohngebäude mit einer Wohnfläche von weniger als 50 m².

§ 3

Begriffsbestimmungen

Für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. Erneuerbare Energien sind solare Strahlungsenergie, Geothermie, Biomasse einschließlich Biogas und Bioöl im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) in der jeweils geltenden Fassung, welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden. Die Nutzung von Umweltwärme einschließlich Abwärme durch Wärmepumpen wird als Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt, wenn

- a) bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen in Wohngebäuden eine Jahresarbeitszahl von 3,5,
- b) bei mit Brennstoffen betriebenen Wärmepumpen eine Jahresarbeitszahl von 1,3

erreicht wird. Soweit nicht der gesamte Wärmebedarf des Gebäudes durch eine Wärmepumpe nach Satz 2 Buchst. a gedeckt wird, gilt in der Berechnung nur der Anteil der erzeugten Wärme als erneuerbare Energie, der mit einer Jahresarbeitszahl über 3,0 hinaus bereitgestellt wird. Die Ermittlung der Jahresarbeitszahl

richtet sich nach den Vorschriften der VDI 4650: 2003-01.*

2. Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Biogas, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeistem Biogas über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr entspricht.
3. Heizanlage ist eine zentrale Anlage zur Erzeugung von Raumwärme oder Warmwasser, die wesentlicher Bestandteil des Wohngebäudes ist.
4. Die Inbetriebnahme einer Heizanlage ist die erstmalige Herstellung der Bereitschaft für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage auf einem Grundstück ungeachtet dessen, ob sie an anderer Stelle bereits betrieben worden ist.
5. Der Austausch einer Heizanlage liegt vor, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht wird.
6. Wärmebedarf ist die Summe von Jahresheizenergiebedarf QH und Trinkwasserwärmebedarf QTW nach DIN V 4701-10: 2003-08, geändert durch A1: 2006-12. Wird nur ein Teil des Gebäudes zu Wohnzwecken genutzt, ist nur dieser bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 4

Anteilige Nutzungspflicht

(1) Bei neu zu errichtenden Wohngebäuden, für die ab dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt oder beim Kenntnisgabeverfahren die Bauvorlagen erstmalig eingereicht werden, müssen mindestens 20 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

(2) Bei Wohngebäuden, für die vor dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt oder beim Kenntnisgabeverfahren die Bauvorlagen erstmalig eingereicht wurden, sowie bei allen bis dahin bereits errichteten Wohngebäuden müssen ab dem 1. Januar 2010 mindestens 10 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden, wenn ein Austausch der Heizanlage erfolgt. Muss die Heizanlage kurzfristig wegen eines Defektes ausgetauscht werden, ist die Verpflichtung innerhalb von 24 Monaten nach Austausch zu erfüllen.

- (3) Die Pflicht nach Absatz 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn
1. eine solarthermische Anlage mit einer Größe von 0,04 m² Kollektorfläche pro m² Wohnfläche genutzt wird,
 2. bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen zur Deckung des gesamten Wärmebedarfs eine Wärmepumpe im Sinne von § 3 Nr. 1 genutzt wird oder

* Amtlicher Hinweis: Die zitierte VDI-Richtlinie sowie die zitierten DIN-Vornormen und Normen sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, veröffentlicht.

3. der gesamte Wärmebedarf durch eine Heizanlage gedeckt wird, durch die bei Gebäuden nach Absatz 1 mindestens 20 Prozent des Brennstoffbedarfs und bei Gebäuden nach Absatz 2 mindestens 10 Prozent des Brennstoffbedarfs mit Biogas oder Bioöl gedeckt wird.

(4) Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum durch Rechtsverordnung

1. vorzuschreiben, dass Bioöle nur dann auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 angerechnet werden, wenn bei der Erzeugung der eingesetzten Biomasse nachweislich bestimmte Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder bestimmte Anforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt werden oder wenn Bioöle ein bestimmtes CO₂-Verminderungspotenzial aufweisen,

2. die Anforderungen im Sinne der Nummer 1 festzulegen.

(5) Einzelraumfeuerungsanlagen werden zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 und 2 anerkannt, wenn ein mit dem Gebäude fest verbundener Ofen entsprechend DIN EN 13229: 2005-10 oder ein Kachelgrundofen mit einem Mindestwirkungsgrad von 80 Prozent, der ausschließlich mit Holz beschickt wird, oder ein Ofen entsprechend DIN EN 14785: 2006-09, einschließlich Berichtigung 1: 2007-10, zur Verfeuerung von Holzpellets mit einem Mindestwirkungsgrad von 90 Prozent zum Einsatz kommt. Mit dem Ofen müssen mindestens 25 Prozent der Wohnfläche überwiegend beheizt werden oder der Ofen muss mit einem Wasserwärmeübertrager ausgestattet sein. Andere mit Holz beschickte Einzelraumfeuerungsanlagen finden in Bezug auf die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 und 2 keine Berücksichtigung.

(6) Für die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 und 2 können Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nr. 1 und Nr. 2 sowohl zur Erzeugung von Raumwärme als auch zur Bereitung von Warmwasser zum Einsatz kommen.

(7) Die Pflicht trifft im Falle des Absatzes 1 den Bauherrn und im Falle des Absatzes 2 den Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Wohngebäudes.

(8) Die Pflicht nach Absatz 1 und 2 entfällt, wenn

1. und soweit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen,
2. bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien zur vollständigen oder teilweisen Deckung des Wärmebedarfs des Wohngebäudes installiert wurde, mit Ausnahme der durch Absatz 5 ausgeschlossenen Einzelraumfeuerungsanlagen,
3. aus technischen oder baulichen Gründen keine handelsübliche solarthermische Anlagentechnik zur Ver-

fügung steht, mit der die anteilige Nutzungspflicht erfüllt werden kann,

4. die zuständige Behörde auf Antrag von der Nutzungspflicht befreit, weil diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unverhältnismäßigen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führt.

(9) Das Umweltministerium berichtet im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium dem Landtag bis zum 1. April 2011 über den Stand der Umsetzung des Gesetzes, die technische und wirtschaftliche Entwicklung beim Einsatz erneuerbarer Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung sowie die Möglichkeiten der Erweiterung des Anwendungsbereichs, insbesondere auch auf Gebäude, die überwiegend für Nichtwohnzwecke bestimmt sind, und einer Erhöhung des Pflichtanteils.

§ 5

Ersatzweise Erfüllung

(1) Die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 und 2 kann ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass

1. bei Wohngebäuden im Sinne von § 4 Abs. 1 die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust nach Anlage 1 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung in der Fassung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) um mindestens 30 Prozent unterschritten werden,
2. bei Wohngebäuden im Sinne von § 4 Abs. 2 entweder
 - a) die Bauteile (Dächer oder Dachschrägen und oberste Geschossdecken), die beheizte Räume nach oben gegen die Außenluft abgrenzen, so gedämmt werden, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den in Anlage 3 Tabelle 1 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Bauteile um mindestens 30 Prozent unterschritten werden, oder
 - b) die Außenwände so gedämmt werden, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den in Anlage 3 Tabelle 1 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten um mindestens 30 Prozent unterschritten werden, oder
 - c) der Transmissionswärmeverlust des Gebäudes durch eine geeignete Kombination von Maßnahmen so reduziert wird, dass
 - aa) bei Gebäuden, für die der Bauantrag vor dem 1. November 1977 gestellt worden ist, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H_T in Anlage 1 Tabelle 1 um nicht mehr als 40 Prozent überschritten werden,
 - bb) bei Gebäuden, für die der Bauantrag zwischen dem 1. November 1977 und dem 31. Dezember 1994 gestellt wurde, die Anforderungen der

Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H'_T in Anlage 1 Tabelle 1 um nicht mehr als 10 Prozent überschritten werden,

- cc) bei Gebäuden, für die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Januar 2002 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H'_T in Anlage 1 Tabelle 1 um mindestens 20 Prozent unterschritten werden,
- dd) bei Gebäuden, für die zwischen dem 1. Februar 2002 und dem 31. März 2008 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H'_T in Anlage 1 Tabelle 1 um mindestens 30 Prozent unterschritten werden.

Soweit Baumaßnahmen erforderlich sind, sind diese innerhalb von 12 Monaten nach Austausch der Heizanlage durchzuführen. Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung, die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 für eine ersatzweise Erfüllung entsprechend, höchstens um bis zu weitere 30 Prozentpunkte gegenüber der Energieeinsparverordnung in der Fassung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) zu erhöhen, wenn mit deren Änderung für Gebäude erhöhte Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf, den Transmissionswärmeverlust oder den Wärmedurchgangskoeffizienten festgelegt werden.

(2) Die Pflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 kann des Weiteren ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass

1. der Wärmebedarf des Wohngebäudes überwiegend durch eine Heizanlage gedeckt wird, die in Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Gesamtwirkungsgrad von mindestens 70 Prozent und einer Stromkennzahl von mindestens 0,1 betrieben wird,
2. der Wärmebedarf des Wohngebäudes ausschließlich oder neben dem Einsatz erneuerbarer Energien durch Anschluss an ein Wärmenetz gedeckt wird, das mit Kraft-Wärme-Kopplung oder erneuerbaren Energien betrieben wird,
3. eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie genutzt wird und dadurch die weitere Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Deckung des Pflichtanteils ausgeschlossen wird.

§ 6

Nachweispflichten

(1) Der Verpflichtete hat den Umfang seiner Verpflichtung nach § 4 sowie die Geeignetheit der zur Erfüllung

oder ersatzweise Erfüllung getroffenen Maßnahmen durch einen Sachkundigen nach § 7 bestätigen zu lassen. Im Falle des § 5 Abs. 2 Nr. 2 genügt eine Bestätigung des Wärmenetzbetreibers, dass die betreffenden Voraussetzungen vorliegen. Die Bestätigungen sind vom Verpflichteten der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme oder Austausch der Heizanlage vorzulegen. Im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 2 ist die Bestätigung 15 Monate nach Austausch der Heizanlage der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Im Falle des § 4 Abs. 3 Nr. 3 hat der Verpflichtete der zuständigen Behörde nach der erstmaligen Abrechnung der Brennstofflieferung innerhalb von drei Monaten sowie im weiteren auf Anforderung die Bestätigung des Brennstofflieferanten über die fossilen und regenerativen Anteile der jeweils gelieferten Brennstoffe vorzulegen. Die Bestätigungen sind fünf Jahre aufzubewahren.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 8 Nr. 2 und 3 hat der Bauherr oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Wohngebäudes die Voraussetzungen für das Entfallen der Verpflichtung durch einen Sachkundigen nach § 7 bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist vom Bauherrn oder Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Wohngebäudes der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme oder Austausch der Heizanlage vorzulegen.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 8 Nr. 1 hat der Bauherr oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Wohngebäudes der zuständigen Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen für das ganz oder teilweise Entfallen der anteiligen Nutzungspflicht innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme oder Austausch der Heizanlage anzuzeigen.

§ 7

Hinweispflicht, Sachkundige

(1) Sachkundige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten,
2. Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben.

(2) Die Sachkundigen haben die Verpflichteten im Sinne von § 4 Abs. 7 auf ihre Pflichten nach den §§ 4 und 6 sowie auf die Möglichkeiten der Erfüllung nach § 4 Abs. 3 und der ersatzweisen Erfüllung nach § 5 hinzuweisen, wenn sie für die Verpflichteten Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder dem Austausch einer Heizanlage wahrnehmen oder mit der Erfüllung oder ersatzweisen Erfüllung der Nutzungspflicht beauf-

tragt werden. Zur Erfüllung der Hinweispflicht genügt es, wenn die Sachkundigen dem Verpflichteten ein entsprechendes Merkblatt übergeben. Die Hinweispflicht besteht nicht, wenn sich der Bauherr oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Wohngebäudes unter Vorlage einer Bestätigung nach § 6 darauf beruft, dass für ihn die Pflicht nach § 4 Abs. 8 entfällt.

(3) Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Angaben die erforderlichen Bestätigungen nach § 6 sowie das Merkblatt nach Absatz 2 enthalten müssen. Als Angaben für die Bestätigungen können die zur Überprüfung der Pflichterfüllung oder der Voraussetzungen für das Entfallen der Nutzungspflicht erforderlichen Informationen, wie zum Beispiel Wärmebedarf, Art der Pflichterfüllung und Leistung der Anlage, vorgesehen werden.

§ 8

Zuständige Behörde, Aufgaben und Befugnisse

(1) Sachlich zuständig sind die unteren Baurechtsbehörden. Sie unterliegen für den Vollzug dieses Gesetzes der Fachaufsicht der Regierungspräsidien.

(2) Die unteren Baurechtsbehörden überwachen die Einhaltung der Nutzungs- und Nachweispflichten sowie der Hinweispflichten nach diesem Gesetz. Hierzu können sie die Vorlage der in § 6 aufgeführten Nachweise anordnen und beim Bezirksschornsteinfegermeister Namen und Adressen der Eigentümer, deren Heizanlagen ausgetauscht wurden, sowie das Datum der Abnahmebescheinigung abfragen.

(3) Sofern untere Baurechtsbehörde eine Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft nach § 46 Abs. 2 der Landesbauordnung ist, sind die mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben Pflichtaufgaben nach Weisung.

(4) Die für die Fachaufsicht zuständigen Behörden können den nachgeordneten Behörden unbeschränkt Weisung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr oder Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Wohngebäudes vorsätzlich oder fahrlässig

1. seinen Verpflichtungen nach § 4 nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. seinen Nachweispflichten nach § 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
3. auf den nach § 6 vorzulegenden Bestätigungen falsche Angaben macht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Sachkundiger im Sinne von § 7 oder Brennstofflieferant oder Wärmenetzbetreiber auf den Bestätigungen nach § 6 falsche Angaben macht,

2. als Sachkundiger im Sinne von § 7 einer Hinweispflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 und Absatz 2 Nr. 1 werden mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Baurechtsbehörde.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. November 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

| | |
|-----------------------|--------------------|
| PROF. DR. GOLL | STÄCHELE |
| RECH | RAU |
| PROF. DR. FRANKENBERG | STRATTHAUS |
| HAUK | DR. STOLZ |
| GÖNNER | PROF. DR. REINHART |
| DRAUTZ | PROF'IN DR. HÜBNER |

Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (Nutzungsplan VO)

Vom 12. November 2007

Auf Grund von § 20 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesmediengesetzes (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 108), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Nutzungsplanverordnung

Die Nutzungsplanverordnung vom 15. November 1999 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2007 (GBl. S. 292), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 3 A zu § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Zeile
 »D-BW-BOD-01-04 Bodensee 35«
 wird gestrichen.
- b) Vor der Zeile
 »D-BW-FRB-01-04 Baden-Schwarzwald 33«
 werden die Zeilen
 »D-BW-BOD-03-04 Bodensee 41«
 und
 »D-BW-BOD-02-04 Bodensee 54«
 eingefügt.
- c) Vor der Zeile
 »Donaueschingen 39 50,00«
 wird die Zeile
 »Donaueschingen 22 50,00«
 eingefügt.
2. Anlage 6 zu § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach den Wörtern »nach § 21 Abs. 1 Nr.1 LMedienG« die Wörter »und zur Versorgung mit dem Hörfunkangebot nach § 17 Abs. 2 LMedienG« angefügt.
- b) In Nr. 2 werden nach der Zeile
 »Ermstal 97,6 0,005«
 die Zeile
 »Eyachtal 87,8 0,500*«,
 nach der Zeile
 »Rauenberg/Main 95,1 0,010«
 die Zeile
 »Reutlingen 97,7 2,000*«
 und nach der Zeile
 »Stuttgart Funkhaus 99,6 0,500«

- die Zeile
 »Tübingen 97,3 2,000*«
 eingefügt.
3. Anlage 8 zu § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 2 werden nach der Zeile
 »Konstanz 94,5 0,200«
 die Zeile
 »Lörrach 95,0 0,100«,
 nach der Zeile
 »Stuttgart-Münster 96,0 0,500«
 die Zeile
 »Tübingen 93,9 0,500«
 und nach der Zeile
 »Tübingen 99,4 1,000«
 die Zeile
 »Ulm 91,5 1,000«
 eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. November 2007

Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation

LANGHEINRICH
 PROF. DR. DITTMANN

BEERSTECHE
 PROF. DR. WELTE